

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 4 / 1979

Redaktion: Werner v. Schaper, Referent des Rektors
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Seiten 65-88

Druck: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
15. Mai 1979

I N H A L T	Seite
Amtlicher Teil	
Verordnung über das Stimmrecht der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst	66
Besondere Nds. Laufbahn-Verordnung Auszug: Lehrer	67
Auszug: Akademische Räte	69
Siegelführung der Hochschulen Erlaß des MWK	70
--	
Errichtung eines Nds. Landesinstituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Beschuß des LM	71
Gemeinsame Regelungen für Lehramtsprüfungen KMK-Beschuß	72
Lehramts-Prüfungsordnungen	
a. Grund- und Hauptschulen Änderung: Bezeichnungen	73
Änderung: Prüfungsamt und Prüfungsausschuß	74
b. Realschulen Änderung: Bezeichnungen	75
Änderung: Prüfungsamt und Prüfungsausschuß	76
c. Gymnasien Änderung: Bezeichnungen	77
d. künstl. Lehramt an Gymnasien Änderung: Bezeichnungen	78
--	
Satzung der Studentenschaft	
--	
Nichtamtlicher Teil	
Die Gesetzesvorbehalte im NHG	81
Die Verordnungsermächtigungen im NHG	82
Prüfungs- und Studienordnungen (Übersicht)	85
Promotions- und Habilitationsordnungen (Übersicht)	87

Verordnung

über das Stimmrecht der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst in den Gremien der Hochschulen.

Vom 20. Februar 1979.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 801), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit der nachstehend aufgeführten Beamten, Angestellten und Arbeiter, die als Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (§ 67 NHG) Mitglieder der Hochschule sind, dient im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 3 NHG unmittelbar der Forschung, der Lehre oder den künstlerischen Entwicklungsvorhaben:

1. Mitarbeiter, die Aufgaben des Verwaltungsdienstes und des technischen Dienstes erfüllen und
 - a) den Fachbereichen (§ 94 NHG),
 - b) den wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 101 NHG),
 - c) den Betriebseinheiten (§ 102 NHG),
 - d) dem Zentrum für pädagogische Berufspraxis (§ 108 NHG),
 - e) den Einrichtungen für die Weiterbildung (§ 109 NHG),
 - f) den Studentenberatungsstellen (§ 24 NHG),
 - g) den akademischen Prüfungsämtern zugeordnet sind,
2. Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes (§ 106 NHG),
3. Mitarbeiter des Datenverarbeitungsdienstes (§ 107 NHG), soweit sie nicht ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,
4. Angehörige der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens (§ 111 NHG).

(2) Die Tätigkeit der in Absatz 1 nicht aufgeführten Beamten, Angestellten und Arbeiter, die als Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst Mitglieder der Hochschule sind, dient im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 3 NHG unmittelbar der Forschung, wenn die Tätigkeit in ständigem und engem Zusammenhang mit dem Forschungsbetrieb steht und dadurch dem Mitarbeiter einen gründlichen Einblick zumindest in wichtige Teilbereiche des Forschungsbetriebes vermittelt; Entsprechendes gilt für die Lehre und die künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

§ 2

Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit nach § 1 unmittelbar der Forschung, der Lehre oder den künstlerischen Entwicklungsvorhaben dient, sind in An gelegenheiten stimmberechtigt, die diese Bereiche unmittelbar berühren, wenn sie

1. mindestens vier Jahre
 - a) eine Tätigkeit nach § 1 an einer Hochschule oder
 - b) eine vergleichbare Tätigkeit an einer staatlich geförder ten Forschungseinrichtung ausgeübt haben, oder
2. mindestens zwei Jahre
 - a) eine Tätigkeit nach Nummer 1 ausgeübt haben und
 - b) ordentliches Mitglied des Senats, eines Fachbereichs rats, einer gemeinsamen Kommission oder einer stän digen Kommission der Hochschule waren oder als ordentliche Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an den Sitzungen des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule beratend teilgenommen haben.

§ 3

Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die eine Hochschulausbildung in einem wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen haben und mindestens zwei Jahre eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit an der Hochschule ausüben, erfüllen die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Satz 2 NHG auch dann, wenn § 2 auf sie nicht zutrifft.

§ 4

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist nur auf Mitglieder solcher Gremien der Hochschulen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes neu gewählt worden sind.

H a n n o v e r , den 20. Februar 1979.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst

P e s t e l

GVBl. 79, 81

Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung
(Bes. NLVO)

in der Fassung vom 12. Februar 1979

Auszug

Abschnitt II
Schul- und Schulaufsichtsdienst

2. Titel
Gehobener Dienst

§ 4

Lehrämter an Grund- und Hauptschulen,
Sonderschulen und Realschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingestellt werden

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, wer ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule durch die erste staatliche Prüfung für dieses Lehramt abgeschlossen hat;
2. für das Lehramt an Sonderschulen, wer ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule durch die erste staatliche Prüfung für dieses Lehramt abgeschlossen hat;
3. für das Lehramt an Realschulen, wer ein sechssemestriges fachwissenschaftliches Studium an einer Universität oder Kunsthochschule und ein zweisemestriges erziehungswissenschaftliches Studium an einer Pädagogischen Hochschule durch die erste staatliche Prüfung für dieses Lehramt abgeschlossen hat.

In den Vorbereitungsdienst kann auch eingestellt werden, wer eine durch Prüfung abgeschlossene Vorbildung für ein Lehramt nachweist, die der geforderten Vorbildung mindestens gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Kultusminister; § 122 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) und § 3 Abs. 4 NLVO bleiben unberührt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate (§ 25 Abs. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 2 NBG in der bis zum 30. Juni 1978 geltenden Fassung), abweichend von § 24 Abs. 4 NLVO mindestens sechs Monate.

(3) Dienstzeiten an anerkannten privaten Ersatzschulen gemäß § 128 NSchG sind auf die Probezeit anzurechnen; es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Einphasige Lehrerausbildung

(1) Bewerber, die gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 451) auf Grund der staatlichen Prüfung, welche die auf den Schwerpunkt Sekundarbereich I ausgerichtete Ausbildung abschließt, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben haben, können erst nach einer Einstellung in die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, der erfolgreichen Ableistung der Probezeit und nach der Anstellung auf Antrag zum Laufbahnwechsel in das Lehramt an Realschulen zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung).

(2) § 5 Abs. 2 Satz 3 NLVO ist anzuwenden.

Abschnitt II
Schul- und Schulaufsichtsdienst

3. Titel

Höherer Dienst

§ 8

Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) Für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen tritt das Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule an die Stelle des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 NBG).

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des Schuldienstes dauert ein Jahr und sechs Monate (§ 26 Satz 1 Nr. 3, § 28 Abs. 2 NBG in der bis zum 30. Juni 1978 geltenden Fassung). Auf den Vorbereitungsdienst können bei Bewerbern mit der Befähigung für eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Laufbahnen für die Ausbildung förderliche Zeiten unbeschadet des § 27 Abs. 2 NLVO nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Abweichend von § 27 Abs. 4 NLVO sind in allen Fällen mindestens sechs Monate des Vorbereitungsdienstes abzuleisten.

(3) § 16 Abs. 2 Satz 2 NLVO ist nicht anzuwenden.

(4) Die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erwirbt auch ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Laufbahnprüfung (§ 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 28 NBG), wer

1. die Befähigung für eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Laufbahnen besitzt,
2. die Probezeit mit der Feststellung der Bewährung erfolgreich abgeleistet hat,
3. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 NBG für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn erfüllt und
4. danach wenigstens zwei Jahre mit Erfolg eine dem künftigen Lehramt entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat; ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt der Kultusminister fest.

Die Befähigung erwirbt nicht, wer die Pädagogische Prüfung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 NBG, § 16 Abs. 1 NLVO) für diese Laufbahn endgültig nicht bestanden hat.

Nds. GVBl. 79, 61

**Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung
(Bes. NLVO)**

in der Fassung vom 12. Februar 1979.

Auszug

Abschnitt III

**Beamte besonderer Fachrichtungen an den Hochschulen
und in der Erwachsenenbildung**

**2. Titel
Höherer Dienst**

§ 18

**Laufbahnen der Akademischen Räte an
wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Vorbereitungsdienst und Ablegung der Laufbahnprüfung werden nicht gefordert (§ 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 28 NBG).

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden

als Akademischer Rat oder als Akademischer Musikdirektor, wer promoviert ist und eine zweijährige wissenschaftliche oder praktisch-fachliche hauptberufliche Tätigkeit (§ 35 Abs. 3 NLVO) ausgeübt hat; auf die zweijährige Tätigkeit können die für die Promotion erforderlichen Zeiten und Zeiten eines Zweitstudiums angerechnet werden;

Bewerber, die ihr Hochschulstudium mit der ärztlichen Staatsprüfung, der tierärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen haben, müssen die entsprechende Bestallung besitzen; hiervon kann der Minister für Wissenschaft und Kunst in den theoretisch-medizinischen Fachrichtungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Außer der Promotion wird eine weitere Prüfung im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 1 NBG nicht gefordert. Promotion und zweijährige praktische Tätigkeit werden durch den Nachweis der zweiten Staatsprüfung ersetzt. An die Stelle der Promotion kann der Nachweis einer ersten Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung treten

1. in den Architekturfächern bei einer Technischen Universität.
2. sonst in besonderen Fällen.

(4) Auf die Probezeit eines Akademischen Rats sollen auch Zeiten einer wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn entsprochen hat.

(5) Für Bewerber der Laufbahnen eines Akademischen Rats, die die Befähigung für eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Laufbahnen besitzen und die Probezeit mit der Feststellung der Bewährung erfolgreich abgeleistet haben, gelten folgende von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen:

1. Der Bewerber muß eine einjährige wissenschaftliche oder praktisch-fachliche hauptberufliche Tätigkeit (§ 35 Abs. 3 NLVO) nach abgeschlossenem Hochschulstudium, das über die Ausbildung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes im Lande Niedersachsen hinausgeht, nachweisen.
2. Die Promotion kann ausnahmsweise durch eine erste Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung ersetzt werden.
3. Die Probezeit dauert ein Jahr. Sie kann um Dienstzeiten als Wissenschaftlicher Assistent (Pädagogischer Assistent) oder um Zeiten der Beschäftigung als Verwalter einer Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten gekürzt werden; es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

Siegelführung der Hochschulen

RdErl. d. MWK v. 29. 1. 1979 — M 1 — 01 404/1

— GültL 2/21 —

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 24. 9. 1953 (Nds. MBl. S. 418; SVBl. S. 217)
 - b) RdErl. des MK vom 15. 11. 1956 — II A (2) 11 008/56;
Wiss H (n. v.)
 - c) RdErl. des MK vom 17. 9. 1969 (Nds. MBl. S. 1027)
 - d) RdErl. des MK vom 26. 7. 1971 (Nds. MBl. S. 983)
 - e) RdErl. des MK vom 29. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1128)
- GültL MWK 2/5. 9. 18. 19. 20 —

Auf Grund des Abschnitts I Nr. 3 des Beschlusses des LM vom 10. 12. 1952 (Nds. MBl. S. 611 — GültL StK 2/2; MWK 2/2) über die Führung des kleinen Landessiegels nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 wird im Einvernehmen mit dem MP — StK — folgendes bestimmt:

1. Die Hochschulen führen in staatlichen Angelegenheiten das kleine Landessiegel.
2. Als Umschrift tragen die Siegel die Bezeichnung der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801). Weitere Umschriften, z. B. die Bezeichnung eines Organs oder einer Organisationseinheit der Hochschule, sind nicht zulässig.
3. Die fortlaufend nummerierten Siegel sind in einer Liste zu erfassen und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Sie sind unter Verschluss zu halten. Der Verlust eines Siegels ist unverzüglich der für die Ausgabe der Siegel innerhalb der Hochschule zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese veranlaßt über mich die Ungültigkeitserklärung des Siegels durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt.
4. Die Ermächtigung zur Führung des Siegels ist vom Leiter der Hochschule schriftlich zu erteilen.
5. In Selbstverwaltungsangelegenheiten führen die Hochschulen eigene Siegel (§ 72 Abs. 2 NHG). Die Nrn. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
6. Die Studentenschaft und ihre Organe sind zur Führung des kleinen Landessiegels und des Hochschulsiegels nicht berechtigt.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

An die
Hochschulen.

**Beschluß des Landesministeriums über die Errichtung eines
Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfort-, -weiter-
bildung und Unterrichtsforschung in Hildesheim**

§ 1

Errichtung, Sitz

Mit Wirkung vom 1. 2. 1979 wird ein Niedersächsisches Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) mit dem Sitz in Hildesheim errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das NLI hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Lehrerfort- und -weiterbildung für Lehrer aller Schulformen,
2. Vorbereitung und Unterstützung der Richtlinienarbeit des Kultusministeriums,
3. Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung,
4. Dokumentation, Publikation und Auswertung des erziehungswissenschaftlichen Schrifttums für den Unterricht.

(2) Der Kultusminister kann dem NLI weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen dem NLI und den Bezirksregierungen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

§ 3

Beirat

(1) Zur Beratung des NLI wird für jeweils 3 Jahre ein Beirat aus 12 Mitgliedern gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kultusminister berufen. Dabei sollen Persönlichkeiten aus den Bereichen der Lehrerschaft, der Schulverwaltung, der Hochschulen, der Kirchen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

§ 4

Aufsicht

Das NLI untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

H a n n o v e r , den 30. 1. 1979

MK — 101-01 542/31 — GültL 1/61 —

Das Niedersächsische Landesministerium

Gemeinsame Regelungen für Lehramtsprüfungen

— Beschl. d. KMK v. 18. 1. 1979 —

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

1. Staatlicher Einfluß bei Lehramtsprüfungen

Lehramtsprüfungen sind Staatsprüfungen, bei denen die Regierungsverantwortung durch abgestufte staatliche Aufsichtsmittel wahrzunehmen ist, die das erforderliche Maß an ministeriellem Einfluß und parlamentarischer Rückbindung gewährleisten. Das ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Artikel 7 Abs. 1 GG) sowie aus dem weiteren verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse (dazu gehört auch die Lehrtätigkeit) als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen

ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Abs. 4 GG). Deswegen müssen Ausbildungs- und Prüfungsämter dem Geschäftsbereich des jeweils zuständigen Ministers (Senators) zugeordnet und der Rechts- und Fachaufsicht dieses Ministers (Senators) unterstellt sein.

2. Qualifikation der Prüfer bei Lehramtsprüfungen

Zu Prüfern können in der Regel Hochschullehrer und fachkundige Vertreter aus dem öffentlichen Schul- und Schulverwaltungsdienst berufen werden. Die Berufung erfolgt gemäß den Regelungen in Gesetzen oder Prüfungsordnungen durch den zuständigen Minister (Senator).

3. Zusammenstellung der Prüfungskommission bei Lehramtsprüfungen

3.1 Studenten und Referendare als Mitglieder in Prüfungskommissionen

Die Unabhängigkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommissionen ist durch geeignete rechtliche Verfahrensregelungen sicherzustellen. Als eine solche geeignete Verfahrensregelung kann nicht angesehen werden, daß Vertreter der jeweils zu Prüfenden (Studenten oder Referendare) Mitglieder der Prüfungskommissionen und bei der Notenfestsetzung zugegen sind.¹⁾

3.2 Staatsaufsicht bei mündlichen Prüfungen

In der mündlichen Prüfung ist die Einhaltung der Prüfungsordnung durch Staatsaufsicht zu gewährleisten. Hierzu sind geeignet z. B. entsprechende Regelungen über die Zahl der Kommissionsmitglieder, deren Stimmrecht und den Vorsitz.

3.3 Staatsaufsicht bei der schriftlichen Prüfungsleistung (Hausarbeit)

Der Aufsicht des Staates unterliegt auch die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (Hausarbeit).

4. Studienbegleitende Prüfungen und Leistungskontrollen bei Lehramtsprüfungen, soweit ihre Ergebnisse in die Endnote eines Faches eingehen

Die Erste Lehramtsprüfung schließt das Hochschulstudium ab und dient der Feststellung, ob der Kandidat die wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sportpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erteilung von Unterricht besitzt. Das Schwergewicht der Prüfungsleistungen muß deshalb in der Abschlußprüfung liegen. Soweit studienbegleitende Prüfungen oder Leistungskontrollen bei der Bildung der Endnote eines Faches berücksichtigt werden, sollen diese insgesamt nicht mit mehr als einem Viertel gewichtet werden. In den Prüfungsordnungen ist sicherzustellen, daß auch bei studienbegleitenden Prüfungen oder Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Endnote eines Faches eingeht, der Einfluß des Staates gewährleistet ist.

Studienbegleitende Leistungskontrollen dürfen nur in Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbracht werden.

5. Freie Prüferwahl

Der Prüfungskandidat kann an der Hochschule tätige Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag kann bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.²⁾

6. Studenten als Zuhörer

Studenten der Hochschule können in begrenzter Zahl bei fachlich berechtigtem Interesse als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, sofern nicht der Prüfungskandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission³⁾ widerspricht.

Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluß der Studenten erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

7. Gruppenprüfung

Bei einer schriftlichen Hausarbeit als Gruppenarbeit und bei einer mündlichen Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Prüfungskandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Zahl der Gruppenmitglieder soll 3 nicht übersteigen.

¹⁾ Die Kultusministerkonferenz nimmt die abweichende Regelung im Bremer Lehrerausbildungsgesetz zur Kenntnis, daß Studenten bzw. Referendare zwar Mitglieder der Prüfungskommission sind, aber nicht die Befugnis haben, an der Beratung und Notenfestsetzung mitzuwirken.

²⁾ Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Berlin zur Kenntnis.

³⁾ Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Hamburg zur Kenntnis.

**Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund-
und Hauptschulen im Lande Niedersachsen**

Erl. d. MK v. 20. 12. 1978 — 206 — 1131/78

— GültL 134/57 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beam-
tengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677) wird
im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und
Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds.
MBI. S. 840 — GültL 134/46), zuletzt geändert durch Erlaß
vom 25. April 1975 (Nds. MBI. S. 581 — GültL 134/55), wird
wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Begriffes „Vorsitzender des Prüfungsam-
tes“ tritt der Begriff „Präsident des Wissenschaftlichen
Landesprüfungsamtes für Lehrämter“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und 2 Halbsatz 1 erhalten folgende Fassung:
„Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landes-
prüfungsamt für Lehrämter abgelegt; dieses unterhält
an den Hochschulstandorten unselbständige Außen-
stellen. Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des
Kultusministers.“
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „ihre“ durch das
Wort „dessen“, das Wort „deren“ durch das Wort
„die“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „die“ er-
setzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „jedes Prüfungsamt“
durch die Worte „den Bereich jeder Außenstelle“ er-
setzt.

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im
Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBI. Nr. 3 / 1979 S. 53

Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 29. 3. 1979 — 208 — 1131/79
— Gült. 134/56 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677), geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. 3. 1979 (Nds. GVBl. S. 84), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 840 — Gült. 134/46), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 53 — Gült. 134/57), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter abgelegt; dieses unterhält an Hochschulstandorten unselbständige Außenstellen. Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an: der Präsident, die Außenstellenleiter, die Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, die Dezernenten beim Prüfungsamt und die weiteren Mitglieder. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule zum Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt und führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Prüfungsordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Außenstellenleiter ist Vertreter des Präsidenten in der Außenstelle. Der Präsident kann einzelne Aufgaben den Dezernenten beim Prüfungsamt übertragen.

(4) Den Prüfungsausschüssen gehören für jedes der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Fächer ein Vorsitzender und zwei fachkundige Mitglieder des Prüfungsamtes an. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer evangelische Religion und katholische Religion wird als eines der Mitglieder der Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde berufen. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Präsident oder der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Präsident oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen und bei der Notenfeststellung anwesend sein, wenn er nicht dem jeweiligen Prüfungsausschuß angehört; er darf dann weder Prüfungsfragen stellen noch sich an der Feststellung der Note beteiligen.

(7) Entscheidungen, die in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Präsident.“

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 20. 12. 1978 — 208 — 1331/78

— GültL 136/40 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 835 — GültL 136/27), geändert am 19. 6. 1974 (Nds. MBl. S. 1303; SVBl. S. 189 — GültL 136/37), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Begriffes „Vorsitzender des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an Gymnasien und Realschulen“ tritt der Begriff „Präsident des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter“.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter abgelegt; dieses unterhält an den Hochschulstandorten unselbständige Außenstellen.“

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3/1979 S. 53

Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 29. 3. 1979 — 206 — 1331/79
— GültL 136/41 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677, geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. 3. 1979 (Nds. GVBl. S. 84), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 835 — GültL 136/27), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979 S. 53 — GültL 136/40), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehramter abgelegt; dieses unterhält an Hochschulstandorten unselbständige Außenstellen. Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an der Präsident, die Außenstellenleiter, die Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, die Dezenten beim Prüfungsamt und die weiteren Mitglieder. Für den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule zum Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt und führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Prüfungsordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Außenstellenleiter ist Vertreter des Präsidenten in der Außenstelle. Der Präsident kann einzelne Aufgaben den Dezenten beim Prüfungsamt übertragen.

(4) Den Prüfungsausschüssen gehören für jedes Prüfungsfach ein Vorsitzender und zwei fachkundige Mitglieder des Prüfungsamtes an. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Präsident oder der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Präsident oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen und bei der Notenfeststellung anwesend sein, wenn er nicht dem jeweiligen Prüfungsausschuß angehört; er darf dann weder Prüfungsfragen stellen noch sich an der Feststellung der Note beteiligen.

(7) Entscheidungen, die in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Präsident.“

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Änderung der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für
das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen**

Erl. d. MK v. 20. 12. 1978 — 206 — 1431/78

— GültL 137/81 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beam-
tengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677) wird
im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehr-
amt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 22. 5.
1950 (SVBl. S. 121), geändert durch Erlaß vom 26. 3. 1965
(Nds. MBl. S. 362; SVBl. S. 116 — GültL 137/58), wird wie
folgt geändert:

1. An die Stelle des Begriffes „Vorsitzender des Prüfungsam-
tes“ tritt der Begriff „Präsident des Wissenschaftlichen
Landesprüfungsamtes für Lehrämter“.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landes-
prüfungsamt für Lehrämter abgelegt, dieses unterhält
an den Hochschulstandorten unselbständige Außen-
stellen.“

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im
Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3 / 1979 S. 53

Änderung der Prüfungsordnung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 20. 12. 1978 — 208 — 1431/78

— GültL 137/82 —

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1978 (Nds. GVBl. S. 677) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 4. 7. 1967 (Nds. MBl. S. 689; SVBl. S. 237 — GültL 137/64) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Begriffs „Vorsitzender des Prüfungsamtes“ tritt der Begriff „Präsident des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter“.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter abgelegt; dieses unterhält an den Hochschulstandorten unselbständige Außenstellen.“

Artikel II

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3 / 1979 S. 54

**Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität
Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 8. 1. 1979 — 1022 — B I 12.03 a — 1/76

Mit Erlaß vom 8. 1. 1979 habe ich die Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 3 / 1979 S. 58

Anlage

Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

§ 1

Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta immatrikulierten Studenten.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. Das sind

1. das Studentenparlament.
2. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA).
3. die Abteilungsparlamente und Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta.
4. die Fachschaftsräte.
5. die Abteilungsvollversammlung.
6. die Fachschaftsvollversammlung.
7. die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden.

(3) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefaßt werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.

§ 2

Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsparlamente Osnabrück und Vechta (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

(2) Das Studentenparlament beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentenschaft gehören. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Satzung.
2. die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie andere generelle Regelungen (Ordnungen).
3. den Haushaltsplan.

4. die Wahl eines Vorsitzenden des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter.
5. die Geschäftsordnung des Studentenparlaments.
6. die Wahl und Entlastung des AStA, die Genehmigung der Geschäftsordnung des AStA und Weisungen an den AStA.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studentenparlaments beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem folgenden Wintersemester. Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studentenparlaments bis zum Zusammentritt des neugewählten Studentenparlaments; zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Studentenparlaments; sie endet mit dem folgenden Wintersemester. Die Mitgliedschaft im Studentenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studentenschaft. Der Rücktritt eines Mitglieds des Studentenparlaments wird wirksam, wenn er schriftlich beim Vorsitzenden des Studentenparlaments erklärt wird. Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des Studentenparlaments; steht ein nachrückendes Mitglied nicht zur Verfügung, ist der Rücktritt nicht möglich.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wovon einer der Abt. Vechta angehören muß. Dem Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern obliegt die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Studentenparlaments. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Referenten des AStA gelten, entsprechend anzuwenden. Das Studentenparlament wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl vom ältesten seiner gewählten Mitglieder eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 3

Allgemeiner Studentenausschuß (AStA)

(1) Der AStA besteht aus neun Mitgliedern. Davon müssen mindestens drei an der Abt. Vechta immatrikuliert sein. Die AStA-Mitglieder werden durch das Studentenparlament aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit aller Stimmen der Studentenparlamentsmitglieder erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Ihre Amtszeit endet, wenn sie die Hochschulmitgliedschaft als Studenten verlieren, wenn sie zurücktreten oder das Studentenparlament einen Nachfolger wählt. Im Falle des Rücktritts müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers, längstens bis zum Ende des laufenden Semesters, weitergeführt werden.

(3) Der AStA vertritt die Studentenschaft. Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft (§ 50 Abs. 3-NHG) beschränkt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studentenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform. Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er bereitet mit dem Vorsitzenden des Studentenparlaments dessen Sitzungen vor. Der AStA hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

§ 4

Fachschaften

(1) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. die Fachschaft 1 Osnabrück.
2. die Fachschaft 2 Osnabrück.
3. die Fachschaft 3 Osnabrück.
4. die Fachschaft 4 Osnabrück.
5. die Fachschaft 5 Osnabrück.
6. die Fachschaft 6 Osnabrück.
7. die Fachschaft 7 Osnabrück.
8. die Fachschaft 1 Vechta.
9. die Fachschaft 2 Vechta.
10. die Fachschaft 3 Vechta.
11. die Fachschaft 4 Vechta.
12. die Fachschaft Katholische Theologie Osnabrück.
13. die Fachschaft Katholische Theologie Vechta.

Mitglied einer Fachschaft ist jeder Student, der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. Ist ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat. Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studentenschaftswahl erfolgt, werden die Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

(2) Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung. Der Fachschaftsrat hat sieben Mitglieder. Für ihre Wahl gilt § 6 Abs. 2, für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studenten einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentenschaft und der Fachschaft. Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom Studentenparlament auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. Der Fachschaftsrat kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderen Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen dürfen und durch diese aufgehoben werden.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie für ihre Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Mitglieder des AstA gelten, entsprechend anzuwenden. Der Fachschaftsrat wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(5) Der Fachschaftsrat beruft mindestens einmal pro Semester eine Fachschaftsvollversammlung ein.

§ 5

Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden

Zur Koordinierung der Arbeit der Fachschaften beruft der AstA mindestens einmal im Semester die Versammlung der Fachschaftsratsvorsitzenden ein.

§ 6

Abteilungen der Studentenschaft

(1) Die Fachschaften in Osnabrück bilden die Abteilung Osnabrück der Studentenschaft, die Fachschaften in Vechta die Abteilung Vechta der Studentenschaft. Organe der Abteilung sind das Abteilungsparlament und die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta. Den Abteilungen der Studentenschaft sind die fachschaftsübergreifenden örtlichen Angelegenheiten vorbehalten. Im übrigen können sie zu allen Angelegenheiten der Studentenschaft, die ihre Abteilung berühren, Stellung nehmen. Die zentralen Organe können einzelne Aufgaben an die Abteilungsorgane delegieren. Jedes Abteilungsparlament hat je angefangene hundert Studenten ein Mitglied. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 2 entsprechend anzuwenden, jedoch bleibt die Beschlußfassung über die Satzung sowie die Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung dem Studentenparlament der gesamten Hochschule vorbehalten.

(2) Die Mitglieder der Abteilungsparlamente werden aus den Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur

1. Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. ein Mitglied nachzuwählen ist.

(3) Für die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta ist § 3 entsprechend anzuwenden, jedoch bleiben rechtsgeschäftliche Erklärungen

dem AstA der gesamten Hochschule vorbehalten. Die Zahl der Referenten der Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta wird jeweils vor der Wahl durch das Abteilungsparlament beschlossen. Die Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta berufen mindestens einmal im Semester eine Abteilungsvollversammlung ein.

§ 7

Beschlußfassung

(1) Die Studentenschaftsorgane sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter eines Studentenschaftsorgans dessen Beschlußunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen.

(4) Zu Beschlüssen über die Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments erforderlich. Beschlüsse des AstA und der Allgemeinen Studentenausschüsse am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta können im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(5) Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die sich die Studentenschaftsorgane geben, sind öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Studentenschaft in Osnabrück und Vechta. Der Aushang muß mindestens eine Woche erfolgen. Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder Ordnung zu vermerken. Diese ist zu den Akten der Studentenschaft zu nehmen und kann jederzeit eingesehen werden.

(6) Alle anderen Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Absatz 5 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

NIEDERSÄCHSISCHES HOCHSCHULGESETZ

DIE GESETZESVORBEHALTE

1. Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung von Hochschulen

§ 1 Abs. 2:

"Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Hochschulen des Landes bedürfen eines Gesetzes".

2. Zusätzliche Aufgaben

§ 3 Abs. 1:

"Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben können den Hochschulen nur durch Gesetz übertragen werden."

3. Errichtung von Gesamthochschulen

§ 6 Abs. 4:

"Errichtung, Aufgaben und Organisation von Gesamthochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt."

4. Gesamthochschule in Lüneburg

§ 6 Abs. 5:

"Als Modellversuch sind die Hochschule Lüneburg und die Fachhochschule Nordostniedersachsen zu einer Gesamthochschule zusammenzuführen. Bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gemäß Abs. 4 wirken sie insbesondere bei der Vorbereitung, Einführung und Durchführung von Studiengängen, Prüfungsordnungen und Studienordnungen zusammen".

Hierzu hat die Regierung einen Gesetz-Entwurf angekündigt. Die SPD-Opposition hat hierzu einen eigenen Gesetz-Entwurf am 6. 3. 1979 vorgelegt (LT-Drucksache 9/511).

5. Hochschulzulassung

§ 43:

"Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen (Hochschulzulassung) wird durch besonderes Gesetz geregelt".

Hierzu hat die Regierung am 14. 11. 1978 einen Gesetz-Entwurf vorgelegt (LT-Drucksache 9/240), der auch den Staatsvertrag der Länder vom 23. 6. 1978 umfaßt.

6. Organisation der Studentenwerke

§ 134 Abs. 2:

"Die Organisation der Studentenwerke wird durch besonderes Gesetz geregelt."

NIEDERSÄCHSISCHES HOCHSCHULGESETZ

Die Verordnungs-Ermächtigungen

Von einem Teil der Verordnungs-Ermächtigungen ist bereits Gebrauch gemacht worden. Ein entsprechender Hinweis ist angefügt. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Verordnungsermächtigungen für den Minister für Wissenschaft und Kunst (MWK). (Verordnung ist "VO" abgekürzt.)

1. Bildung von Studienreformkommissionen

§ 10 Abs. 2 letzter Satz

Diese Materie ist bereits ohne VO geregelt worden:

- a) Erlaß des MWK v. 01.06.78
MBI. 78, 949 = AM 78, 155
über "Grundsätze für die Einrichtung von
Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen"
- b) Beschluß des Landesministeriums v. 10.10.78,
MBI. 78, 1913 = AM 78, 154
über die Errichtung einer
"Zentralen Arbeitsstelle Studienreform"

2. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

§ 22 Abs. 2

VO im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister

3. Verleihung von Hochschulgraden

§ 25 Abs. 2 Satz 2

VO im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister
bzw. im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle

4. Rahmenprüfungsordnung für die Einstufungsprüfung
(=Einstieg in höhere Semester für Nicht-Studenten)

§ 28 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3

5. Zugang zum Studium

an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule

§ 37 Abs. 3

VO nach Anhörung der Hochschulen

6. Zugang zum Studium an einer Fachhochschule,
künstlerische Befähigung

§ 37 Abs. 4

VO nach Anhörung der Hochschulen

7. Zugang zum Studium für Berufstätige

§ 37 Abs. 5

VO des Landesministeriums

8. Besonderheiten beim Zugang zum Studium
§ 37 Abs. 6
VO nach Anhörung der Hochschulen

9. Amtszeit, Stellvertretung, Nachrücken bei Gremien-Mitgliedern
§ 46 Abs. 5
Niedersächsische Hochschulwahlverordnung (NHWVO) v. 29.09.78
GVBl. 78, 667 = AM 78, 123

10. Stimmrecht der Mitarbeiter im technischen
und Verwaltungsdienst (MTV)
§ 47 Abs. 2 Satz 5
VO über das Stimmrecht der MTV in den
Gremien der Hochschulen v. 20.02.79
GVBl. 79,81 = AM 79,

11. Wahlen an den Hochschulen
§ 48 Abs. 7
Niedersächsische Hochschulwahlverordnung (NHWVO v. 26.09.78)
GVBl. 78, 667 = AM 78, 123

12. Anwesenheitspflicht der Professoren
§ 59 Abs. 6 Satz 2
Ankündigung der VO durch den MWK am 22.12.78.

13. Qualifikation von Hochschulassistenten
§ 60 Abs. 3 letzter Satz

14. Nebentätigkeit von Professoren, Hochschulassistenten u.a.
§ 63 Abs. 5
VO im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und
im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
Ankündigung der Hochschullehrer-Nebentätigkeits-Verordnung
im Beamten-Nebentätigkeits-Erlaß (MBl. 78, 1928)

15. Regellehrverpflichtung
§ 64
VO im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und
im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und
nach Anhörung der Hochschulen.
Der Beschluß der Kultusministerkonferenz
vom 10.03.77 (GVBl. 77, 418 = AM 77 Nr. 4),
wurde vom MWK in modifizierter Form bereits bei
der Kapazitäts-Berechnung für das Wintersemester 1979/80
zugrunde gelegt (Erlaß v. 07.12.78)

16. Wahl und Zusammensetzung
der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung
§ 100 Abs. 5
VO nach Anhörung der Hochschulen

17. Errichtung von Zentren für pädagogische Berufspraxis
§ 108 Abs. 1 Satz 2
18. Errichtung von zentralen Einrichtungen
für die Weiterbildung und
für den allgemeinen Hochschulsport
§§ 108, 109
19. Errichtung von Studienkollegs
für ausländische Studienbewerber
§ 110 Abs. 2 Satz 2
VO im Einvernehmen mit dem Kultusminister
20. Prüfungen an den Studienkollegs
§ 110 Abs. 3
VO-Ermächtigung für den Kultusminister
21. Grundsätze für Hochschulentwicklungspläne
§ 119 Abs. 1 letzter Satz
VO nach Anhörung der Hochschulen
22. Grundsätze der Finanzhilfe
für bestehende kirchliche Fachhochschulen
§ 131 Abs. 6
23. Höhe der Studentenwerksbeiträge
§§ 135 Abs. 1 Satz 2, 162
VO im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und
nach Anhörung der Studentenwerke und
nach Anhörung der Studentenschaften
Verordnung über die Festsetzung und Erhebung
der Studentenwerksbeiträge
(Studentenwerksbeitragsverordnung = StWBeitr. VO)
v. 21.08.78
GVBl. 78, 660 = AM 78, 146
24. Organisation und Aufgaben
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
§ 140 Abs. 2 Satz 1
VO des Landesministeriums
Vor Erlaß der VO ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.
25. Amtszeiten der bisherigen Gremien
§ 156 Abs. 3
Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der
nach dem Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches
Gesamthochschulgesetz in den Senat der wissenschaft-
lichen Hochschulen gewählten Vertreter
v. 29.06.78
GVBl. 78, 567 = AM 78, 120
26. Prüfervergütung
§ 168 (§ 7 a Landesbesoldungsgesetz)
VO für das Landesministerium

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN
FÜR DIPLOM- UND MAGISTER-STUDIENGÄNGE
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Biologie (FB 5)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Universität Osnabrück im Fachbereich 5: Naturwissenschaften/Mathematik: Dynamische Systeme, Standort Osnabrück
MBI. 78, 1894 = AM 78, 159

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie
AM 78, 164

Erziehungswissenschaft (FB 3, FB 1/Vec)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta der Universität Osnabrück
MBI. 78, 1918 = AM 78, 167 und MBI. 78, 2060 = AM 78

Studienordnung Diplom-Erziehungswissenschaft (gilt nur für FB 3)
AM 78, 173

Kommunikation/Ästhetik (FB 7)

Magisterprüfungsordnung für den Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Osnabrück
MBI. 76, 2061 = AM 77, Nr. 2

Studienordnung für den Magisterstudiengang im Fachbereich 7 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Osnabrück
AM 77, Nr. 2

Mathematik (FB 5/6)

Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück
MBI. 75, 412 = AM 75 Nr. 2

Studienordnung für die Fachrichtung Mathematik (Diplom) der Universität Osnabrück
AM 78, 93

Physik (FB 4, 5)

Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Physik an der Universität Osnabrück
MBI. 75, 408 = AM 75 Nr. 2

Studienordnung Diplom-Physik
AM 77 Nr. 3

Psychologie (FB 3)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück
MBI. 78, 1899 = AM 78, 185 und MBI. 78, 2042 = AM 78

Sozialwissenschaften (FB 1)

Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück
MBL. 75, 1523 = AM 75 Nr. 2

Studienordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften der
Universität Osnabrück (Diplom-Sozialwirt)
AM 78,5

- - -

STUDIENMÖGLICHKEITEN
(DIPLOM UND MAGISTER)
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
NACH FACHBEREICHEN

FB 1:	Sozialwissenschaft
FB 3:	Erziehungswissenschaft Psychologie
FB 4:	Physik
FB 5:	Physik Biologie Mathematik
FB 6:	Mathematik
FB 7:	Kommunikation/Ästhetik
FB 1/Vec:	Erziehungswissenschaft

PROMOTIONS- UND HABILITATIONSORDNUNGEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

1. Habilitation

Vorläufige Habilitationsordnung für die Universität Osnabrück
MBI. 77, 1114 = AM 78, 3

2. Promotion Dr. phil.

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Ver-
leihung des Grades Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

im Fachbereich 1: Sozialwissenschaften:
Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung
(Standort Osnabrück) und

im Fachbereich 2: Sozialwissenschaften:
Politische Organisation und Internationale Beziehungen
(Standort Osnabrück) und

im Fachbereich 4: Sozialwissenschaften
(Abteilung Vechta)

MBI. 78, 1184 = AM 78, 191

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die
Verleihung des Grades Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

im Fachbereich 3: Sozialwissenschaften:
Erziehung und Sozialisation, Standort Osnabrück

im Fachbereich 1:
Erziehung und Sozialisation, Abteilung Vechta
MBI. 77, 1412 = AM 78,7

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die
Verleihung des Grades Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

im Fachbereich 6: Mathematik/Philosophie
MBI. 76, 2022 und 77, 146 = AM 77 Nr. 1

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Ver-
leihung des Grades Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

im Fachbereich 7: Kommunikation/Ästhetik, Standort Osnabrück und
im Fachbereich 2: Kommunikation und Ästhetik, Abteilung Vechta
MBI. 77, 99 = AM 77 Nr. 1

3. Promotion Dr. rer. nat.

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Ver-
leihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
MBI. 76, 119 und 2042 = AM Nr. 2 und 77 Nr. 1

4. Promotion Dr. rer. pol.

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die
Verleihung des Grades
Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

im Fachbereich 1: Sozialwissenschaften:
Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung
(Standort Osnabrück) und

im Fachbereich 2: Sozialwissenschaften:
Politische Organisation und Internationale Beziehungen
(Standort Osnabrück)
MBL. 78, 1886 = AM 78, 193

- - -

PROMOTIONSMÖGLICHKEITEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
NACH FACHBEREICHEN BZW. FÄCHERN

FB 1:	Dr. phil., Dr. rer. pol.
FB 2:	Dr. phil., Dr. rer. pol.
FB 3:	Dr. phil. in Pädagogik, Schulpädagogik, Sozialpädagogik, (Psychologie, Soziologie, Didaktik)
FB 4:	Dr. rer. nat.
FB 5:	Dr. rer. nat.
FB 6:	Dr. phil., Dr. rer. nat.
FB 7:	Dr. phil.
FB 1/Vec:	Dr. phil in Pädagogik, Schulpädagogik, Sozialpädagogik, (Psychologie, Soziologie, Didaktik)
FB 2/Vec:	Dr. phil. in Deutsch und Englisch
FB 3/Vec:	Dr. rer. nat. in Mathematik
FB 4/Vec:	Dr. phil.